

**Andreas Kletečka**  
**Ärztliche Aufklärung aus haftungsrechtlicher Sicht**

**Notizen:**

Das Arzt-Patientenverhältnis ist nicht (mehr) von Paternalismus, sondern vom Selbstbestimmungsrecht des Patienten geprägt. Um sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen zu können, braucht der Patient Informationen, die ihm das Aufklärungsgespräch vermitteln soll (Selbstbestimmungsaufklärung). Die Einwilligung in die Behandlung entfaltet nur dann ihre volle rechtliche Wirkung, wenn ihr eine ordnungsgemäße Selbstbestimmungsaufklärung vorangegangen ist (informed consent).

Bei fehlerhafter Aufklärung wird der Arzt selbst dann schadenersatzpflichtig, wenn die Behandlung lege artis erfolgt ist und sich ein unvermeidliches Risiko verwirklicht, über das nicht aufgeklärt wurde.

Der Großteil der oberstgerichtlichen Judikatur zur Arzthaftung behandelt nicht Fälle von Behandlungsfehlern, sondern Aufklärungsmängel. Die Haftung für mangelhafte Aufklärung wird deshalb zum Teil als Hilfsmittel zur Umschiffung von Beweisproblemen bei Behandlungsfehlern gesehen.

Dem Obersten Gerichtshof (OGH) wird von ärztlicher Seite eine Überspannung der Aufklärungspflichten vorgeworfen. Eine Analyse der Rechtsprechung kann diesen Befund – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nicht bestätigen.

Dennoch ist die Aufklärung sowohl aus juristischer Sicht als auch in der ärztlichen Praxis mit großen Schwierigkeiten verbunden:

- Körperverletzungsdoktrin
- Medikamentöse Behandlung
- Fremdsprachige Patienten
- Typizität des Risikos uvm

**Zur Person:**

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht an der  
Universität Salzburg  
Mitherausgeber des Handbuches Medizinrecht